

### Welche Aufgaben haben Leitungen?

#### Die Leitung der Einrichtung

- prüft die vorgelegten Nachweise,
- wendet sich an das Gesundheitsamt, wenn sie Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit eines vorgelegten Nachweises hat,
- meldet an das Gesundheitsamt, wenn für Kinder, die bereits vor dem 2. Geburtstag betreut wurden, keine 2. Impfung oder einen Nachweis über ausreichende Immunität vorgelegt wurde.

### Wie geht man mit ärztlichen Dokumenten um?

Wenn Sie Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des ärztlichen Dokuments haben, wenden Sie sich an das Gesundheitsamt. Sollte eine Kopie vorliegen, leiten Sie uns diese weiter.

#### Wie kann ich mich an das Gesundheitsamt wenden?

#### Sie erreichen uns unter:

Telefon: 0731/185-1735 Telefax: 0731/185-1738

E-Mail: masernschutz@alb-donau-kreis.de

Landratsamt Alb-Donau-Kreis Fachdienst Gesundheit Schillerstraße 30 89077 Ulm

#### Weitere Informationen finden Sie auch unter:

www.masernschutz.de oder www.nali-impfen.de

#### Impressum:

Herausgeber 

06/2024:
Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Gesundheit
Fotos: Dan Race/stock.adobe.com; Stockfotos-MG/stock.adobe.com
Druck: WilkmachenDRUCK GmbH, Backnang







# INFORMATIONEN ZUR UMSETZUNG DES MASERNSCHUTZGESETZES

für Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung im Alb-Donau-Kreis und in der Stadt Ulm



## Für wen gilt das Masernschutzgesetz?

#### Folgende Personen müssen vor Eintritt oder Beginn der Tätigkeit in Ihrer Einrichtung folgendes nachweisen:

- Für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres muss mindestens eine Masern-Schutzimpfung oder eine ausreichende Immunität nachgewiesen werden.
- Für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen oder eine ausreichende Immunität nachgewiesen werden
- Beschäftigte, die nach dem 31.12.1970 geboren wurden, müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen oder eine ausreichende Immunität nachweisen. Dies gilt auch für Ehrenamtliche, (externes) Reinigungspersonal oder Hausmeister/in, die sich regelmäßig in der Einrichtung aufhalten.

#### Muss der Masernschutz kontrolliert werden, wenn das Kind vorher in einer anderen Einrichtung betreut wurde?

Ja, es sei denn, es wird eine Bescheinigung einer Behörde oder der Leitung einer anderen Einrichtung vorgelegt, aus der hervorgeht, dass der Nachweis bereits erbracht wurde.

### Wie kann der Masernschutz nachgewiesen werden?

- Vorlage des Impfbuchs
- Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über erfolgte Impfungen oder eine ausreichende Immunität
- Manche Menschen können aus bestimmten Gründen nicht geimpft werden,
   z. B. bei Schwangerschaft oder Immunschwäche. Personen, bei denen eine sogenannte medizinische Kontraindikation (dauerhaft oder vorübergehend) vorliegt, müssen dies durch ein ärztliches Attest nachweisen.

### In welchen Fällen ist auch die Kindertagespflege betroffen?

Einrichtungen der Kindertagespflege fallen unter das Masernschutzgesetz, wenn es sich um eine erlaubnispflichtige Kindertagespflege handelt.

Die Kindertagespflege ist erlaubnispflichtig, wenn Tagespflegepersonen ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des/der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich länger als drei Monate gegen Entgelt betreuen.

## Was passiert, wenn kein Nachweis vorgelegt wird?

- Wer keinen Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz vorlegt, darf weder in den betroffenen Einrichtungen betreut, noch in diesen tätig werden.
- Wenn ein bereits vor dem 2. Geburtstag betreutes Kind keine 2. Impfung oder keinen ausreichenden Immunitätsnachweis hat, wenden Sie sich an das Gesundheitsamt.
- Folgende Angaben sind gemäß § 2 Nummer 16 Infektionsschutzgesetz (IfSG) anzugeben:
  - Name und Vorname
  - Geschlecht
  - Geburtsdatum
  - Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes
  - soweit bekannt Telefonnummer und E-Mail-Adresse

#### bei Minderjährigen zusätzlich Angaben des/der Sorgeberechtigten:

- Name und Vorname
- Anschrift
- soweit bekannt Telefonnummer und E-Mail-Adresse